Schriftl.: K. Siegmund

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nr. 2 8. Hornung 1934

Die Verwendung des Spendenscheins

(Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit)

Der Spendenschein kann wahlweise verwandt werden:

1. zur Ablösung verkürzter Steuern (Amnestie),
2. zur Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens,
3. zur Ermäßigung der Landesgrundsteuer.

Zu 1: Bei der Ablösung verkürzter Steuern wird der Spendenschein mit seinem vollen Betrag (und dazu noch mit einem Aufgeld je nach dem Zeitpunkt der Spendenleistung) in Zahlung genommen.

Eine Steuerverkürzung liegt vor, wenn das Verhalten des Spenders (sei es schuldhaft oder nicht schuldhaft) dazu geführt hat, daß vor dem 1. 6. 1933 weniger Steuern gezahlt worden sind als zu entrichten gewesen wären, wenn dem Finanzamt die volle Höhe des Umsatzes, des Einkommens, des Vermögens usw. rechtzeitig bekanntgegeben wäre. Wenn dem Steuerpflichtigen vor Leistung der Spende eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hatte, so können die verkürzten Steuern nicht mehr mit Spendenscheinen abgelöst werden.

Ablösungsfähig sind folgende Steuerarten: Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, Bürgersteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundsteuer (nebst Zuschlägen), Gewerbesteuer (nebst Zuschlägen), Kirchensteuer, Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), Umsatzsteuer (ohne Ausgleichsteuer).

Nicht ablösungsfähig sind folgende Steuerarten: Zölle und Verbrauchssteuern, Kapital-Verkehrsteuer, Landesstempelsteuer, Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Versicherungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Hundesteuer, Ausgleichsteuer (für das Einbringen in das Inland).

Wichtige Folge der Spende und ihrer Verwendung zur Ablösung verkürzter Steuern ist die Gewährung von Straffreiheit für Steuerzuwiderhandlungen, wenn der Spendenschein (einschließlich Aufgeld!) auf mindestens 50 % der verkürzten Steuerbeträge lautet.

Wer durch Steuerzuwiderhandlungen Steuern verkürzt hat, muß den Spendenschein unbedingt aufbewahren, damit er ihn, sobald sich das Finanzamt wegen der Steuerverkürzung meldet, zur Ablösung der verkürzten Steuerbeträge und zur Straffreiheit verwenden kann.

Wer dagegen steuerehrlich gewesen ist, kann den Spendenschein zu einem der oben unter 2 und 3 genannten Zwecke verwenden.

Zu 2: Die Verwendung des Spendenscheins zum Zweck der Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens ist nur von Bedeutung für solche Betriebe, die an sich einkommensteuerpflichtig sind (Einkommensteuerfreigrenze für die Gärtner 6000,— *RM*).

Wer den Spendenschein zur Herabsetzung des Einkommens verwenden will, muß den Schein dem Finanzamt einreichen und erklären, daß der Betrag, über den der Spendenschein lautet, vom Einkommen abgesetzt werden soll.

Hingabe des Spendenscheins und die Erklärung über seine Absetzung vom Einkommen müssen bis zum Ablauf der allgemein bestimmten (15. 2. 1934) oder für den einzelnen Fall verlängerten Steuererklärungsfrist erfolgt sein. Selbst wenn die Steuererklärungsfrist über den 30. 4. 1934 hinaus verlängert worden ist, so ist doch letzter Tag der Hingabe und Erklärung der 30. 4. 1934. Wer im Jahr 1934 Spendenscheine erwirbt, kann den aufgewendeten Betrag vom Einkommen 1934 (1933/34) absetzen, wenn er den Spendenschein bis spätestens 30. 4. 1934 eingereicht hat. Nach dem 30. 4. 1934 eingereichte Spendenscheine werden für eine Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens nicht mehr berücksichtigt. Versäumt also der Spender diese Frist, so kann er den Spendenschein nur noch zur Ermäßigung der Landesgrundsteuer verwenden.

Zu 3: Die für Gärtner wichtigste Form der Verwendung des Spendenscheins ist die zur Ermäßigung der Landesgrundsteuer, soweit solche noch gezahlt wird. Auch hier muß der Spendenschein mit einer entsprechenden Erklärung des Spenders der die Landesgrundsteuer einziehenden Kasse hingegeben werden. Die Hingabe des Spendenscheins an die Steuerkasse mit entsprechender Erklärung hat die Wirkung, daß die geschuldete Landesgrundsteuer in Höhe von 1/10 des Spendenbetrags als erlassen gilt. Zu diesem Zweck kann der Spendenschein verwandt werden bis zum 31. 3. 1935.

Beachte: An die einmal getroffne Bestimmung bezüglich der Verwendung des Spendenscheins ist der Spender gebunden. Er kann seine Erklärung also nicht widerrufen.

Der Spender kann einen Spendenschein auch für verschiedne Zwecke verwenden; etwa z. T. auf Einkommensteuer und z. T. auf Landesgrundsteuer.

Beispiel: Der Spendenschein lautet auf 100,— *RM*; dann kann der Spender den Schein dem Finanzamt einreichen und erklären, daß 50,— *RM* vom Einkommen abgesetzt werden sollen. Auf seinen Antrag erhält er dann vom Finanzamt für den Restbetrag von 50,— *RM* einen Ersatz-Spendenschein, den er zur Ermäßigung der Landesgrundsteuer verwenden kann.

Zu beachten: Die Gemeindegrundsteuern (als Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer) sowie die an die Landesgrundsteuer anknüpfende Kirchensteuer werden nicht ermäßigt.

Die Verbuchung des Spendenscheins

Buchführende Betriebe dürfen den Betrag des Spendenscheins nicht als Werbungskosten (Geschäftsunkosten) verbuchen.

Der Spendenschein ist kein Wertpapier (anders der Steuergutschein!); er kann daher auch nicht aktiviert werden. Th.

Abgabe der Steuererklärungen; Steuerabschnitt

Die Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftssteuererklärungen für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte müssen bis zum 15. 2. 34 eingereicht werden (Verordnung vom 23. 11. 33; Reichssteuerblatt S. 1219). In einem Erlaß vom 9. 1. 34 (S. 2299—126 III) weist der Reichsfinanzminister ausdrücklich darauf hin, daß eine Verlängerungsfrist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewährt werden soll. Dieser Erlaß beschäftigt sich auch mit der Frage, welcher Steuerabschnitt bei landwirtschaftlichen Einkünften maßgebend ist, und führt aus, daß nach künftig die Ausführungen in dem Erlaß vom 8. 3. 33 (S. 2209—70 II) gelten. Danach ergibt sich folgendes:

1. Für buchführende Betriebe gilt als Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr, für das sie Bücher führen. Das gilt auch für Landwirte, die außer Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft andre Einkünfte erzielen und für beide oder für eine von diesen Einkommensarten Bücher führen.
2. Bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen, die andre Umsätze und Einkünfte als die aus dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht haben, ist das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr (vom 1. 7. bis 30. 6.) als Steuerabschnitt maßgebend.
3. Bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen mit gemischtem Einkommen, bei denen anzunehmen ist, daß die Reineinkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb in den nächsten Jahren 6000,— *RM* für das Wirtschaftsjahr nicht übersteigen werden, die daneben aber andre zu veranlagende Reineinkünfte, insbesondere aus Gewerbebetrieb, haben, ist Steuerabschnitt das Kalenderjahr. Th.

Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. 1. 1931 eingetretenen Wertrückgänge

Da die an sich auf den 1. 1. 34 fällige Einheitsbewertung um 1 Jahr hinausgeschoben worden ist, beruht auch die Vermögensteuer 1934 auf der Vermögensbewertung nach dem Stande vom 1. 1. 1931. Seit diesem Tage sind in einer großen Zahl von Fällen erhebliche Vermögensveränderungen, insbesondre Vermögensrückgänge eingetreten. Die Berücksichtigung aller dieser Veränderungen durch eine „Neufeststellung" des Vermögens und eine „Neuveranlagung" der Vermögensteuer würde wegen der großen Zahl der Fälle zu einer allgemeinen neuen Bewertung und Veranlagung geführt haben. Den seit dem 1. 1. 31 eingetretenen Vermögensrückgängen war bei der Vermögensteuer 1932 und 1933 (laut NotVO. vom 12. 5. 32) durch einen Pauschalabzug von 20 v. H. der für 1931 festgesetzten Steuer Rechnung getragen. In Fällen außergewöhnlichen Vermögensrückgangs wurde im Billigkeitswege geholfen. Für die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer waren entsprechende Maßnahmen getroffen worden. Durch Gesetz vom 13. 1. 1934 ist bestimmt, daß auch die Vermögensteuer 1934 — ebenso wie die für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 — 80 v. H. der auf Grund des Vermögens vom 1. 1. 1931 ermittelten Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr 1931 beträgt. In der amtlichen Begründung zu dem genannten Gesetz ist ausdrücklich betont, daß die Beibehaltung des bisherigen Abschlags von 20 % ein erhebliches Entgegenkommen für die Steuerpflichtigen bedeutet; denn bei der Bemessung des für 1934 anzuwendenden Abschlags „konnten ... die bereits allenthalben sichtbaren Anzeichen für eine Besserung der Wirtschaftslage nicht außer Betracht gelassen werden. ... Für die Landwirtschaft und den Grundbesitz ist durch großzügige Maßnahmen eine weitgehende Entlastung geschaffen worden, die sich auch in einer entsprechenden Werterhöhung auswirken muß. Trotz der hiernach gegenüber den Vorjahren zweifellos günstigeren Lage der Vermögensbesitzer sieht der ... Gesetzentwurf für das Jahr 1934 von einer Herabsetzung des Abschlags ab."

Auch für die Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer ist für das Jahr 1934 an dem bisherigen Abschlag von 20 v. H. festgehalten worden.

Wie bisher soll auch künftig in Fällen außergewöhnlichen Vermögensrückgangs im Billigkeitswege entgegengekommen werden. Th.

Die Behandlung der Steuergutscheine bei der steuerlichen Einkommensermittlung

Die Bewertung der Steuergutscheine in der Bilanz der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Steuergutscheine sind also gem. § 19 Abs. 1 EStG. mit dem gemeinen Wert zu aktivieren. An Stelle des gemeinen Werts kann der Steuerpflichtige nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EStG. den Anschaffungs- oder Herstellungspreis einsetzen. Da bei den Steuergutscheinen, die der Pflichtige vom Finanzamt erhält, ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des § 19 EStG. nicht gegeben ist, gilt als solcher der Betrag, der für den Steuergutschein im Zeitpunkt seines Erwerbs vom Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen. Das ist regelmäßig der gemeine Wert im Zeitpunkt des Empfanges.

Für die eigentliche Steuerberechnung braucht der Gutschein gem. § 34 Abs. 1 der StGutschDV. mit nur einem Fünftel seines Kurswertes am 31. 12. eingesetzt werden, so daß im Ausgabejahr nur in dieser Höhe Einkommensteuer entstehen kann.

Beispiel: Ein Gärtner hat für gezahlte Steuern 100,— *RM* Gutscheine erhalten. Der Steuergutscheinkurs betrug am 31. 12. 1933 95,4 %. Einkommensteuerpflichtig sind nur 95,40 *RM* : 5 = 19,08 *RM*.

Die steuerliche Behandlung des Aufgelds

Für die Schlußbilanz des 1. Jahres (Ausgabejahr) kommt eine Bilanzierung und Besteuerung des bei Inzahlunggabe des Steuergutscheins gewährten Aufgeldes nicht in Frage. In den späteren Jahren ist das Aufgeld nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit seinem vollen Betrag als (landwirtschaftliches) Einkommen zu versteuern. Eine Besteuerung mit nur einem Fünftel, wie beim eigentlichen Steuergutschein, ist hier nicht möglich. Th.

Die buchmäßige und steuerliche Behandlung der Reichszuschüsse

Die einem Gebäudeeigentümer für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, Wohnungsumstellungen, Wohnungsumbauten oder dergl. gewährten Zuschüsse bilden lediglich durchlaufende Posten, sind also weder auf der Einnahmenseite noch auf der Ausgabenseite anzusetzen.

Lediglich der Betrag, den der Eigentümer aus eignen oder geliehenen Mitteln aufwendet, ist abzugsfähig. Der Ausgabenbetrag ist — soweit es sich um größere Aufwendungen handelt — als Herstellungsaufwand zu aktivieren und dann allmählich abzuschreiben. Ausgaben für kleinere Instandsetzungen können dagegen als laufender Erhaltungsaufwand im Ausgabejahr voll abgesetzt werden. Th.

Gewerbliche Betriebszählung

Anläßlich der gewerblichen Betriebszählung vom 16. 6. 1933 wurde vielen Gartenbaubetrieben (z. T. reinen Produktionsbetrieben) eine Gewerbekarte zugesandt mit der Aufforderung, diese bei Vermeidung einer Zwangsstrafe auszufüllen.

Da die Zugehörigkeit des Gartenbaus zur Landwirtschaft (und nicht zum Gewerbe!) als nunmehr endgültig feststehend zu betrachten ist, wandte sich die Buchstelle des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. an das Preußische Statistische Landesamt mit der Bitte um Aufschlußerteilung, unter welchen Voraussetzungen Gartenbaubetriebe eine Gewerbekarte auszufüllen hätten. Das Statistische Landesamt wurde auch darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Betriebszählung kein wahres Bild von der Zahl der tatsächlichen „gewerblichen" Betriebe gebe, wenn rein gärtnerische Produktionsbetriebe mit in die Zählung einbegriffen würden.

Um die Zweifelsfragen, die hinsichtlich der Erfassung der Gartenbaubetriebe durch die gewerbliche Betriebszählung noch bestehen, zu klären, hat der Präsident des Statistischen Landesamts auf die genannte Anfrage der Buchstelle mit Schreiben vom 30. 12. 1933 (Tgb. Nr. 314 G/33) geantwortet, „daß Gartenbaubetriebe und Gärtnereien, die „reine Bodenbewirtschaftung" betreiben, d. h., die sich ausschließlich mit der Hervorbringung organischer Naturprodukte durch Bodenbewirtschaftung mit naturgegebenen Mitteln befassen, keine Gewerbekarte auszufüllen hatten.

Wenn aber von einem Gärtnereibetrieb neben der eigentlichen Bodenbewirtschaftung als gärtnerisches Nebengewerbe, wie Blumen- und Kranzbinderei, Dekorations- und Landschaftsgärtnerei usw., oder Handel mit Gemüse, Obst, Pflanzen und Blumen im eignen Verkaufsraum betrieben wird, so waren für diese gärtnerischen Nebengewerbe und den Verkaufsraum die Fragen für Gewerbetreibende auf Seite 4 der Haushaltungsliste zu beantworten. War in diesen gärtnerischen Nebengewerben mehr als eine Person beschäftigt, so war außerdem noch eine Gewerbekarte auszufüllen. (Vgl. Erläuterungen auf Seite 4 der Haushaltungsliste und auf Seite 1 der Gewerbekarte.)" Th.

Aus der arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Spruchpraxis

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

Verrechnung von Teilzahlungen des Arbeitgebers auf verschiedenartige fällige Arbeitnehmerforderungen. Schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer verschiedenartige fällige Beträge, so kann er bei Teilzahlungen gemäß § 366 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach freiem Ermessen bestimmen, welche der verschiednen Arbeitnehmerforderungen mit der Teilzahlung ganz oder teilweise getilgt werden sollen. Eine solche Bestimmung kann der Arbeitgeber auch stillschweigend durch ein Gesamtverhalten abgeben, das als Erklärung im Sinn der Ziffer 1 anzusehen ist. Nur wenn der Arbeitgeber keine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung im Sinne der Ziffer 1 und 2 abgegeben hat, ist die Teilzahlung in der Weise zu verrechnen, daß zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, die dem Arbeitnehmer geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren die dem Arbeitgeber lästigere, unter mehreren gleichsicheren die dem Arbeitgeber lästigere, unter mehreren gleichlästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 10. 3. 1933, Nr. RAG. 91/33).

Kündigung von Angestellten kurz vor Inkrafttreten verlängerter Kündigungsfristen. Eine Kündigung kann wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein, wenn sie ohne sachlichen Grund vom Arbeitgeber kurz vor dem Inkrafttreten längerer Kündigungsfristen ausgesprochen worden ist, um das Inkrafttreten der längeren Kündigungsfristen arglistig zu vereiteln. Eine Nichtigkeit einer kurz vor Erlangung eines besseren Kündigungsschutzes ausgesprochenen Kündigung ist nicht gegeben, wenn für die Kündigung ausreichende wirtschaftliche Gründe vorlagen. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. 1. 1933 Nr. 101 a S. 2510/32).

Tagesfragen:

Erbhof und öffentliche Lasten. Wegen öffentlicher Abgabe, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur vollstreckt werden, soweit die Erzeugnisse nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. (Vgl. § 39 Reichserbhofgesetz.)

Für den Uebergang des Erbhofs hat der Anerbe Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer nicht zu zahlen (§ 55 Erbschaftssteuergesetz).

Der Anerbe hat für den Uebergang des Erbhofzubehörs keine Grundstückszubehörsteuer (Inventarsteuer) zu zahlen. (§ 24 d. 2. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz v. 19. 12. 33 — Ausführungsvorschrift zu § 55 des Reichserbhofgesetzes.)

Steuergutscheine für Steuerzahlungen. Bis zum 31. 3. 33 muß der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen für gezahlte Steuern beim Finanzamt gestellt sein.

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Verlangt ein Betriebsinhaber Absetzung der Beträge für Spendenscheine vom Einkommen 1933 (1932/1933), so muß er die Spendenscheine (auch Arbeitgeberbescheinigungen über geleistete Spenden) bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Steuererklärungen (15. 2. 34), spätestens jedoch bis zum 30. 4. 34 beim Finanzamt einreichen, auch wenn im Einzelfalle die Steuererklärung erst später abgegeben wird.

Wer im Jahr 1934 Spendenscheine erwirbt, kann den aufgewendeten Betrag vom Einkommen 1934 (1933/1934) absetzen, sofern er den Spendenschein ebenfalls bis spätestens 30. 4. 34 eingereicht hat. Nach dem 30. 4. 34 eingereichte Spendenscheine werden nicht mehr berücksichtigt.

Wechselsteuer. Das neue Wechselrecht (vgl. Art. 6 des Einf.Ges. zum Wechselgesetz vom 21. 6. 1933) bringt verschiedne Aenderungen des Wechselsteuergesetzes.

Neben dem Steuerschuldner haftet für schon entstandne Wechselsteuer auch, wer Protest mangels Annahme (nicht nur mangels Zahlung) erheben läßt (§ 7 Satz 2 Wechselsteuergesetz).

Der Inhaber eines Wechsels, für den die Steuerschuld bereits entstanden, vom Steuerschuldner oder seinen Nachmännern aber noch nicht durch Markenverwendung erfüllt ist, ist zur Versteuerung des Wechsels auch verpflichtet, ehe er Protest mangels Annahme erheben läßt. (§ 11 Abs. 1 Wechselsteuergesetz.)

Soll eine unversteuerte Wechselausfertigung (Wechselduplikat) ohne Ausfertigung eines versteuerten Stückes desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung oder Annahme protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet. (§ 12 Abs. 3 Wechselsteuergesetz.) Th.

Berücksichtigung des Gesamtverhaltens und der Gesamtumstände bei Prüfung des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes. Bei Prüfung der Frage, ob in bestimmten Einzelvorgängen ein wichtiger, die fristlose Entlassung rechtfertigender Kündigungsgrund lag, sind die Gesamtumstände und das Gesamtverhalten des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, daß auch eine vereinzelt unterlaufene Disziplinwidrigkeit als wichtiger Kündigungsgrund nicht in Betracht kommt, weil sie mit Rücksicht auf das Gesamtverhalten, insbesondre sonstige langjährige gute Leistung und Führung oder wegen einer gewissen Erregung entschuldbar war. (Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 17. 10. 1933 Nr. 3 AC 456/33).

Nachträgliche Einklagung von Lohn- und Gehaltsansprüchen nach vorzeitiger Entlassung. Schweigen des Arbeitnehmers bei vorzeitiger Entlassung schließt sein Recht zur Einklagung des Lohns oder Gehalts bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses nicht aus, wenn nachweislich bei der vorzeitigen Entlassung beide Parteien des Dienstvertrags im Zweifel darüber waren, ob die vorzeitige Entlassung zulässig war. Dadurch, daß der Arbeitnehmer es unterlassen hat, bei oder nach vorzeitiger Entlassung dem Arbeitgeber ausdrücklich seine weitere Dienstleistung anzubieten, wird das Recht des Arbeitnehmers zur nachträglichen gerichtlichen Einklagung des Lohnes oder Gehalts für die Kündigungsfrist nicht ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber bei der vorzeitigen Entlassung zu erkennen gegeben hatte, daß er die Dienste des Arbeitnehmers auch dann nicht weiter annehmen würde, wenn sie ihm nochmals ausdrücklich angeboten würden. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 18. 2. 1933 Nr. RAG. 432/32).

Rechtsmittelbelehrung ist Voraussetzung des Beginns der Einspruchsfrist. Bei Versäumnisurteilen und Vollstreckungsbefehlen beginnt die Einspruchsfrist nur dann mit der Zustellung des Versäumnisurteils oder Vollstreckungsbefehls, wenn mit dem Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbefehl auch eine ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist. (Urteil des LAG. Frankfurt/Oder vom 17. 10. 1933 Nr. 2 AS 165/33.)

Trunksucht als wichtiger Kündigungsgrund. Trunksucht kann wichtiger Kündigungsgrund sein, wenn die Betriebssicherheit oder das Gelingen der Arbeit ernstlich gefährdet ist. Fristlose Entlassung wegen Trunksucht ist aber nicht mehr zulässig, wenn der Arbeitgeber die Trunksucht längere Zeit in dem vorliegenden Umfang gekannt und trotzdem die Entlassung nicht ausgesprochen hat. (Urteil des RAG. vom 26. 7. 1933 Nr. RAG. 138/33.)

Für den Inhalt verantwortlich: K. Siegmund, Berlin-Steglitz.

Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 1. Lenzing 1934.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.